

# Ordnung des Bundesfrauenausschusses des DTB

(beschlossen vom Hauptausschuss des DTB am 17.11.2001 in Mainz, gültig ab 1.1.2002)

## § 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Bundesfrauenausschusses (BFA) sind in § 18 der Satzung des Deutschen Turner-Bundes (DTB) festgelegt.

## § 2 Organisation des Bundesfrauenausschusses (BFA)

1. Den BFA bilden die Vizepräsidentin Frauen als Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder. Eine hauptamtliche Mitarbeiterin nimmt mit beratender Stimme teil.
2. Die Vizepräsidentin Frauen wird vom Deutschen Turntag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt (gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung des DTB).
3. Die weiteren Mitglieder werden von der Bundestagung Frauen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
4. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied aus, benennt die Vizepräsidentin Frauen eine Nachfolgerin für die Zeit bis zur nächsten Bundestagung Frauen. Die Wahl erfolgt dann durch die Bundestagung Frauen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Ein gewähltes Mitglied des Bundesfrauenausschusses ist Mitglied des DTB-Hauptauschusses (gemäß § 9 der Satzung des DTB).
6. Der Bundesfrauenausschuss tagt nach Bedarf gemäß der Geschäftsordnung des DTB.
7. Der Zeitpunkt der Sitzung ist mindestens zwei Monate vor dem Termin bekannt zu geben. Die Einladung zur Sitzung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgen.

## § 3 Bundestagung Frauen (BTF)

1. Zur Koordinierung der Arbeit zwischen der Bundesebene und der Landesebene finden bei Bedarf Bundestagungen statt.
2. Der Bundestagung Frauen gehören an:
  - je eine Vertreterin der Mitgliedsverbände
  - die Mitglieder des Bundesfrauenausschusses
3. Der Zeitpunkt der BTF ist mindestens vier Monate vor dem Termin bekannt zu geben. Die Einladung zur Tagung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgen.
4. Die Tagung findet nur statt, wenn 50 % der Mitglieder des Gremiums ihre Teilnahme zugesagt haben.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene BTF ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmenübertragungen sind nicht gestattet.

## **§ 4 Aufgaben des Bundesfrauenausschusses**

### **1. Aufgaben des Bundesfrauenausschusses sind insbesondere:**

- Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplans;
- Entwickeln von Konzeptionen und Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen;
- Entwickeln von Möglichkeiten zur stärkeren Eingliederung von Frauen in Führungspositionen;
- gezielte Förderung und Integration von Mädchen und Frauen auf verschiedenen Ebenen (Landes-, Bezirks-, Kreis- / Gau- und Vereinsebene) des DTB;
- Entwerfen von Perspektiven und Orientierungshilfen für die Frauenarbeit im DTB.

### **2. Aufgaben der Vizepräsidentin Frauen:**

- Die Vizepräsidentin Frauen vertritt die Interessen der Frauen und Mädchen im DTB. Sie ist insbesondere zuständig
  - für die Einberufung, Festlegung und Leitung der Sitzungen und Tagungen des Bundesfrauenausschusses und der Bundestagung Frauen;
  - für die Vertretung des Bundesfrauenausschusses und der Bundestagung Frauen im DTB-Präsidium.

## **§ 5 Ad - hoc – Ausschüsse**

Der Bundesfrauenausschuss kann zur Planung und Durchführung seiner Aufgaben Ad-hoc-Ausschüsse berufen.

## **§ 6 Verwaltung**

1. Die Verwaltungsaufgaben für den Bundesfrauenausschuss werden durch das Referat Gesellschaftspolitik / Frauen in der Geschäftsstelle des DTB unter der inhaltlichen Verantwortung des Bundesfrauenausschusses wahrgenommen.
2. Der Bundesfrauenausschuss verfügt über einen eigenen Etat, den er selbst verwaltet.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Diese Ordnung kann auf Antrag des Bundesfrauenausschusses geändert werden. Dies bedarf der Bestätigung durch den DTB-Hauptausschuss.
2. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Turner-Bundes.

Diese Ordnung wurde durch den Hauptausschuss des DTB am 17. November 2001 in Mainz beschlossen und tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.